Werkvertrag
für Lieferung von Möbeln für Teeküchen
Vertrag Nr. 09737

Zwischen der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

- nachfolgend „NRW.BANK“ genannt -

und der

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Sie beachtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten und auch bei der Vergabe von Leistungen ökonomische, ökologische (u. a. Umweltschutz, Energieeffizienz) sowie soziale und ethische Aspekte.

Dies berücksichtigend wird auch die Auftragnehmerin darauf achten, dass ihr Unternehmen und ihre Nachunternehmer für die Leistungserbringung

- *die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Resolution der UN-Generalversammlung [erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948] über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie darauf aufbauend die Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,*

- *die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahre 1989/1990,*
- *den Schutz vor systematischen/ diskriminierenden Arbeitsrechtsverletzungen nach den ILO-Kernarbeitsnormen,*
- *die Grundsätze zur Gleichbehandlung der Geschlechter,*
- *die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte*
- *die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*
- *die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und Umweltschadensgesetzes sowie des Tierschutzgesetzes halten sowie*
- *Europäisches und nationales Recht in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte und Tax Compliance*

wahren werden.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des in der **Anlage 01** Leistungsbeschreibung / Preisblatt beschriebenen Werkes. Soweit vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages auch die Beratung und die Mitwirkung bei der Planung des Werkes.
2. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen als selbständige Unternehmerin. Sie und die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der Vertragserfüllung keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der NRW.BANK. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
3. Die Auftragnehmerin erklärt, dass ihr die in diesem Vertrag und seinen Anlagen aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Sie verpflichtet sich dazu, ihr etwa unbekannte Fachbegriffe in den Einzelaufträgen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der NRW.BANK anzufragen.

§ 2
Leistungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung nur solche Personen einzusetzen, die dazu qualifiziert sind. Sie weist der NRW.BANK die Erfüllung dieser Qualifikation auf Verlangen unverzüglich nach.
2. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet, schriftliche Berichte über ihre Arbeitsergebnisse vorzulegen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen: Bisherige (Teil-) Leistungen, Problemfragen und Lösungsansätze, voraussichtliche Dauer bzw. zeitlicher Aufwand bis zur endgültigen Realisierung des Werkes.
3. Termingefährdungen sind von der Auftragnehmerin unaufgefordert und unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) zu melden. Die Beweislast für die Unverzüglichkeit der Meldung obliegt der Auftragnehmerin.
4. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der NRW.BANK aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die NRW.BANK abzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung in Textform.

§ 3
Ort und Zeit der Leistung

1. Der Leistungsort sind die Örtlichkeiten der NRW.BANK in Düsseldorf. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist die Auftragnehmerin dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
2. Die Auftragnehmerin ist in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei. Sie hat sich jedoch für die Durchführung von zwingend in den Räumlichkeiten der NRW.BANK zu verrichtender Arbeiten vorab mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der NRW.BANK abzustimmen.

§ 4
Zusammenarbeit zwischen den Parteien

1. Ist ein Werk Bestandteil eines Projektes der NRW.BANK, wirkt die Auftragnehmerin (soweit vereinbart) an der Planung mit oder sie bekommt diese von der NRW.BANK zur Verfügung gestellt und erläutert. Die Schnittstellen des vereinbarten Werkes zu den anderen Bestandteilen des Projektes sind ebenfalls in der Leistungsbeschreibung grundsätzlich geregelt. Soweit sich die Projektplanung mit Auswirkungen auf die vereinbarten Schnittstellen zu dem Werk ändert, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, bei der Anpassung der vereinbarten Schnittstellen mitzuwirken. Die NRW.BANK wird der Auftragnehmerin ggf. relevante Änderungen der Projektplanung zeitnah mitteilen.
2. Die Auftragnehmerin bestätigt mit der Annahme des Vertrages, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder mit den Interessen der NRW.BANK kollidieren oder ihre notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der NRW.BANK unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr des Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes ihrer Unabhängigkeit eintritt.

3. Jede Partei benennt eine für die Vertragserfüllung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortliche Person sowie eine stellvertretende Person, die die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.
4. Um sicher zu stellen, dass die Leistungserbringung stets den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügt, wird die Auftragnehmerin – soweit erforderlich – Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- oder Fachbehörden halten. Die behördlichen Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen.

§ 5
Einhaltung und Kontrolle von Lohn- und Mindestarbeitsbedingungen

1. Die Auftragnehmerin hat bei der Ausführung gemäß § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach

§ 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Im Weiteren wird auf Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) verwiesen.

2. .

3. Die NRW.BANK ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist die Auftragnehmerin verpflichtet,
   a. der NRW.BANK auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen – auch durch etwaige Nachunternehmer – zweifelsfrei ergibt und
   b. ihre Mitarbeitenden sowie etwaige Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

   Sofern die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, hat die Auftragnehmerin rechtzeitig sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten vorliegen und alle ggf. datenschutzrechtlich erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, um der Nachweispflicht unverzüglich nachkommen zu können. Hilfsweise kann der Nachweis vorläufig in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts erfolgen.
4. Die NRW.BANK kann den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn die Auftragnehmerin
   a. eine Pflicht aus Absatz 1 schwerwiegend oder nach vorheriger Abmahnung wiederholt verletzt oder
   b. nicht trotz vorheriger Abmahnung dafür Sorge trägt, dass etwaige Nachunternehmer die Pflichten aus Absatz 1 und/ oder Absatz 2 einhalten.
5. Die in Ziffer 3.2 der BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Vertragsstrafenregelung und weitere Rechte der NRW.BANK bleiben unberührt.

§ 6
Nachunternehmer/ Eignungsleihe

1. Die Auftragnehmerin darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die bei Angebotsabgabe gegebenenfalls benannten Nachunternehmer einsetzen. Sie darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.
2. Die Auftragnehmerin hat vor Zuschlagserteilung die Nachunternehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihr die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer zur Verfügung stehen, soweit ihr dies zumutbar ist.
3. Vor der beabsichtigten Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer hat die Auftragnehmerin Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform der NRW.BANK bekannt zu geben. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, die Übertragung an einzelne Nachunternehmer zu untersagen. Die Gründe hierfür sind der Auftragnehmerin mitzuteilen.
4. Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
5. Für alle Nachunternehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Setzt die Auftragnehmerin Nachunternehmer ein, hat sie diese zur Beachtung des § 128 GWB zu verpflichten. Für Unterauftragnehmer weiterer Stufen hat die Auftragnehmerin insoweit eine Hinwirkungspflicht.

§ 7
Vergütung und Abrechnung

1. Für die Leistungen der Auftragnehmerin hat die NRW.BANK die sich aus **Anlage 01 Leistungsverzeichnis / Preisblatt** ergebende Vergütung zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die in Absatz 1 geregelte Vergütung beinhaltet alle Reisekosten/ Reisespesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin (sofern relevant, auch die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten). Reisezeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der NRW.BANK nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Auftragnehmerin zu erbringen.
3. Die Auftragnehmerin erstellt die Rechnungen unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, wobei der berechnete Betrag nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ausgerichtet wird. Die entsprechenden Rechnungsbeträge werden von der NRW.BANK innerhalb von 30 Tagen *nach Fertigstellung und Lieferung*] an die Auftragnehmerin gezahlt. Sofern die Auftragnehmerin in ihrer Rechnung ein Skonto ausweist, kann die NRW.BANK von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
4. Die Rechnungstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an **Rechnungsservice@nrwbank.de** erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend als Anlagen zu kennzeichnen.

§ 8
Abnahme

1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Mitteilung in Textform der Auftragnehmerin, dass das vereinbarte Werk fertiggestellt ist.
2. Über die Abnahme erstellt die Auftragnehmerin auf Verlangen der NRW.BANK ein Protokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. In diesem Fall erfolgt die Abnahme im Zweifel nur unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel.
3. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert die NRW.BANK deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen sowie die Abnahme zu terminieren.

§ 9
Leistungsänderungen

1. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt, Änderungen von Inhalt und Umfang der vertraglich zu erbringenden Leistungen im Rahmen von § 2 VOL/B i.V.m. § 132 GWB zu verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
2. Die Auftragnehmerin wird die infolge der gewünschten Änderungen etwaig eintretende Zeitverzögerung und den Mehraufwand ermitteln. Beeinflusst die Änderung der Leistung die Ausführungsfristen, weist die Auftragnehmerin die NRW.BANK darauf hin. Unterlässt die Auftragnehmerin die entsprechenden Hinweise, kann sie eine Anpassung der sonstigen vertraglichen Leistungen (z.B. Terminverschiebungen) nicht geltend machen.

3. Dabei ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die kalkulatorischen Ansätze für die bisherigen Leistungen zugrunde zu legen. Die Vergütung der Leistungsänderungen bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistungsänderung. Die Parteien streben eine einvernehmliche Vertragsanpassung im Rahmen von § 132 GWB an. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die Konditionen von einem sachverständigen Gutachter nach billigem Ermessen bestimmt, der von der IHK auf Antrag einer oder beider Parteien benannt wird. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Parteien hälftig geteilt.

   Führen Leistungsänderungen zu Minderausgaben, sind diese zu verrechnen.
4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer Zusatzvereinbarung in Textform zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 10
Gewährleistung

Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen der VOL/B und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB, soweit sich aus diesem Vertrag nicht ein anderes ergibt.

§ 11
Haftung/ Vertragsstrafen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als EUR 50.000,- wird die Haftung auf EUR 50.000,- beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist.
2. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
3. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der VOL/B und den gesetzlichen Regelungen.
4. Für den Fall eines Verstoßes der Auftragnehmerin gegen die Pflichten aus § 10 Datenschutz/ Datensicherheit sowie § 13 Vertraulichkeit schuldet diese der NRW.BANK eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal [EUR 500,00].
   Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
5. Ein Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.
6. Die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen sind auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme begrenzt. Ist der (Netto-)Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin niedriger oder höher als die vorab vereinbarte Netto-Auftragssumme, ist dieser Wert maßgeblich.

§ 12

Datenschutz/ Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieses Vertrages tätigen Mitarbeitenden sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten.

1.

§ 13
Compliance

Erhält die Auftragnehmerin Kenntnis von sog. insiderrelevanten Tatsachen (Art. 2, 7 ff. Marktmissbrauchsverordnung – MAR) wird sie diese Kenntnisse weder zu eigenen Wertpapiergeschäften nutzen, noch wird sie Wertpapiergeschäfte über Dritte abwickeln oder Dritten diese insiderrelevanten Tatsachen mitteilen. Die Auftragnehmerin wird ihre im Rahmen dieses Vertrages tätigen Mitarbeitenden über ihre potentielle Eigenschaft als Insider gem. Art. 8 MAR und die Strafbarkeit verbotener Insidergeschäfte gem. Art. 14 MAR unterrichten und schriftlich verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt gemäß Muster in **Anlage 03** Verpflichtungserklärung Compliance/ Insidervorschriften. Die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin übergeben die entsprechende Verpflichtungserklärung bei Dienstantritt der NRW.BANK.

§ 14
Tax Compliance

1. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie in ihrem Unternehmen und in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der NRW.BANK Maßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass die Steuergesetze eingehalten werden. Die NRW.BANK
   - ergreift alle Maßnahmen zur strategischen und organisatorischen Vorsorge dafür, dass die Einhaltung der Steuergesetze gewährleistet ist,
   - verfolgt eine konservative Steuerpolitik, die jedoch seriöse Steueroptimierung sowie die fachbezogene Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden beinhaltet,
   - vermeidet Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die offenkundig Tax Compliance nicht einhalten,
   - vermeidet Geschäfte, bei denen Hinweise auf die Nutzung bedenklicher Steuerkonstruktionen bestehen, insbesondere in Bezug auf Staaten, die auf der jeweils aktuellen Liste der „Non-cooperative tax jurisdictions" der EU verzeichnet sind,
   - lässt sich bei Gestaltungen von dem Grundsatz leiten, dass steuerplanerische Maßnahmen nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ethisch vertretbar sein müssen. Steuerplanungen, die einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten können, führt die NRW.BANK nicht aus.
2. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin entsprechend diesen Grundsätzen der Einhaltung von steuerlichen Normen besondere Bedeutung beimisst. Es wird klargestellt, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin in schwerer Weise oder trotz Mahnung fortwährend oder wiederholt gegen steuerliche Normen verstößt, die Bezug zu dem Vertragsverhältnis mit der Auftraggeberin haben können. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 15
Vertraulichkeit

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr vor Vertragsschluss sowie im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der NRW.BANK, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Bank-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der NRW.BANK zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
   Diese Pflicht gilt auch für Informationen, die mit der NRW.BANK verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Kunden betreffen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1 dürfen nur an die Mitarbeitende der Auftragnehmerin oder Dritte weitergegeben, soweit sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.
3. Von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind solche Informationen ausgenommen,
   - die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Auftragnehmerin bereits öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die Auftragnehmerin herrührt,
   - die die NRW.BANK ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
   - die die Auftragnehmerin rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
   - die die Auftragnehmerin selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der NRW.BANK entwickelt hat,
   - die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die Auftragnehmerin die NRW.BANK hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
1. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Vertrages hinaus.
2. Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert an die NRW.BANK herauszugeben oder auf entsprechende Anordnung der NRW.BANK zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen.
   Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden.

Die NRW.BANK kann von der Auftragnehmerin verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

3. Die Auftragnehmerin ist sich bewusst, dass sie sich im Falle der Weitergabe von solchen Informationen, die dem Bankgeheimnis und/oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen[1] unterliegen, an Dritte strafbar machen kann.
4. Setzt die Auftragnehmerin Nachunternehmer gemäß § 6 dieses Vertrages ein, hat sie diese gleichsam zur Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die möglichen strafrechtlichen Folgen aus Absatz 6 bei einem Verstoß hinzuweisen.

§ 16
Sicherheitsbestimmungen

1. Soweit es für Leistungserbringung erforderlich ist, wird die NRW.BANK der Auftragnehmerin für deren Mitarbeitende Besucherausweise für das Betreten der Geschäftsräume zur Verfügung stellen. Diese verbleiben im Eigentum der NRW.BANK.
2. Wenn die Auftragnehmerin Personal bzw. Nachunternehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in den Räumen der NRW.BANK einsetzt, sind die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuhalten. Die Auftragnehmerin wird dadurch verpflichtet, ihr bei der NRW.BANK eingesetztes Personal bzw. Nachunternehmer in die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuweisen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen der NRW.BANK sind ihr die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen.

§ 17
Termine/ Fristen/ Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Zuschlag und endet mit der Abnahme aller gelieferten Produkte aus diesem Los. .
2. Die NRW.BANK kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen, wenn
    a. die Auftragnehmerin einen Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB verwirklicht oder
    b. die Auftragnehmerin nicht sicherstellt, dass die Verwirklichung von Ausschlussgründen nach §§ 123 oder 124 GWB durch Nachunternehmer unterbleibt,
    c. die Gefahr einer Interessenskollision, des Interessenswiderstreits oder eines Verlustes von Unabhängigkeit der Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der NRW.BANK besteht.

    Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte sowie die Regelungen der VOL/B und der BVB Tariftreue- und Vergabegesetze Nordrhein-Westfalen.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger Zustimmung der NRW.BANK berechtigt, die NRW.BANK als Referenzkundin in einer Referenzliste anzugeben.

[1] insbesondere solchen im Sinne des § 203 StGB.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Dem Schriftformerfordernis in diesem Sinne genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.

§ 19
Bestandteile des Vertrages

1. Bestandteile dieses Vertrages sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
   a) der Text dieses Vertrages
   b) Anlage 01 Leistungsbeschreibung / Preisblatt
   c) Anlage 02 Steuerabzug zu § 50a EStG
   d) Anlage 03 Verpflichtungserklärung Insidervorschriften
   e) Anlage 04 Eigenerklärung Milog
   f) Anlage 05 Verantwortliche Ansprechpartner
   g) Anlage 06 Erklärung Unterauftrag/ Eignungsleihe
   h) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung[2]
   i) Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB – Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung[3]

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragsnehmerin finden keine Anwendung.

, den

Düsseldorf, den

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK

[2] Abrufbar unter https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare.

[3] Abrufbar unter https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare.